

tes hervorgehen sollen, und es dürfte also der Gegensatz davon der sein, daß sie nicht Staatsbeamte sein dürfen; ob man einen feierlichen Wahlaet anwendet, oder dieses Vertrauen sie auf diese oder jene Weise ermittelt, das wird Sache der künftigen Prüfung sein.

v. Posern: Was ich zur Vertheidigung des Deputationsgutachtens zu sagen hatte, als ich um das Wort bat, ist unterdeß bereits von andern Sprechern und namentlich vom Herrn Minister gesagt worden, und so bleibt mir denn nur noch eine Bemerkung in Bezug auf eine Aeußerung des Herrn v. Ledtwich übrig. Er fand für nöthig, Etwas dagegen zu erwähnen, daß die Deputation gesagt hatte, das Institut der Schiedsmänner finde sie für nützlich und wünschenswerth. Sie hält es nämlich für wünschenswerth als Ideal hingestellt, keineswegs aber so, wie es in diesem oder jenem Staate besteht. Wenn hinzugefügt worden ist: „nach Art des preussischen,“ was von Seiten des Herrn Bürgermeister Behner ein Bedenken erregt hat, so füge ich dem, was hierüber der Herr Staatsminister im Sinne der Deputation geäußert hat, nur noch hinzu, — und bitte den geehrten Sprecher, sich hierbei die Verhandlungen und den Gang der Debatte in der zweiten Kammer zu vergegenwärtigen — daß dieser Antrag des Herrn v. Thielau dort sehr nöthig und wünschenswerth erschien, da Einige den Begriff so, Andere ihn anders faßten und verstanden, und es erschien daher der Deputation schon deshalb wünschenswerth, diesen Antrag des Abg. v. Thielau beizubehalten.

Bürgermeister Bernhardi: Vorausschicken muß ich, daß ich in dem Institute der Friedensrichter, wie es beantragt werden soll, kein besonderes Heil erblicken kann, und daher auch nicht im Stande bin, es für unentbehrlich zu halten. Da jedoch die ganze Sache der hohen Staatsregierung in die Hände gegeben und dieselbe auch nicht in Ansehung der Zeit einer Gesetzesvorlage beschränkt werden soll, so werde ich keineswegs gegen das Deputationsgutachten stimmen, vielmehr demselben beitreten. Es ist vorhin vom Naturgemäßen, vom Naturzustande die Rede gewesen. Wenn es darauf und auf die Rückkehr zu dem Naturzustande ankommt, so bedarf es nicht der angestellten Friedensrichter; denn es darf nur der, welcher einen Vermittler sucht, sich einen solchen selbst wählen, er wird ihn finden, und den er gewählt hat, der ist als Friedensrichter anzusehen, ohne daß es eines besondern Amtes oder einer Function vom Staate bedarf. Dann wurde ausgesprochen, daß von Sachwaltern nicht zu erwarten sei, daß sie sich mit gütlichen Vergleichen sehr befassen würden. Hierauf muß ich bemerken, daß der reelle Advocat, und reelle Advocaten sind die Regel, ehe er zur Klageanstellung und zur Einleitung des Processus selbst Anstalt macht, bemüht sein wird, die Parteien zu vereinigen. Ich will nur ein einfaches Beispiel anführen. Wenn ein Gläubiger einen Schuldner verklagen will und zu dem Advocaten geht, so wird der Advocat, wenn er reell ist, meistens sich nicht sofort hinsetzen und die Klage abfassen und einreichen. Er wird sich erst mit dem Schuldner vernehmen, ihm Vorstellungen thun, ihn hören, wie er sich der Schuld entledigen will, und einen Vergleich vermitteln, damit kein Rechtsstreit entsteht, wenn der Schuldner sonst seine Verpflichtung, die er beim Vergleiche

übernommen hat, erfüllt. Da macht der Advocat den Friedensrichter. Ebenso ist es mit dem Richter. Es ist hier abzusehen von der Zahl der Rechtsachen, die nach Anstellung der Klage verglichen werden; denn der Zweck des Instituts der Friedensgerichte geht dahin, daß die Sache vor Anstellung der Klage verglichen werden soll. Auch in Beziehung auf die Richter ist bis jetzt gewiß schon Vieles geschehen. Jeder wohlmeinende Richter wird sich bemüht haben, im vorkommenden Falle, wenn Jemand sich an ihn selbst mit einer Anfrage um Rath gewendet hat — und das geschieht sehr häufig — die Betheiligten zu einem Vergleiche zu vermögen. Ja selbst wenn die Klage angebracht wird, oder der Kläger im Begriffe steht, dies zu thun, wird der Richter immer noch Gelegenheit haben, den Fortgang der Sache zu hindern, und also auch das Amt des Friedensrichters in sich zu vereinigen. Davon will ich ganz absehen, daß auch allenthalben andre geeignete Personen vorhanden sind, die, wenn sich Jemand in einer solchen Angelegenheit an sie wendet, ihr, wenn ich so sagen soll, officium nobile eintreten lassen. Wenn man zuverlässige statistische Tabellen darüber haben könnte, so würde es sich gewiß finden, daß schon bisher in Sachsen vor Anstellung der Klage ebenso viele Prozesse durch Vergleich abgewendet worden sind, als in andern Staaten durch die Friedensrichter. Es sind noch andere Gründe, die für meine Ansicht sprechen, daß es der Friedensrichter nicht bedürfe; aber um die Zeit zu sparen, erwähne ich sie nicht.

Referent Graf Hohenthal (Püchau): Da das Deputationsgutachten fast wenige Anfechtung erhalten hat, sondern von den meisten Sprechern vertheidigt worden ist, so habe ich nur Weniges hinzuzufügen. Ich wollte mir nur eine Erwiderung auf die Aeußerungen des gelehrten Mitgliedes der leipziger Hochschule erlauben. Ich gebe zu, daß die Beilegung von Injurien durch die Friedensrichter erstaunlich erfolgreich sein kann, und nach den preussischen Gesetzen ist diese Beilegung nicht ganz ausgeschlossen; aber sie findet da nur vermittelnd statt; der Schiedsmann tritt nicht als Richter oder Urtheilssprecher auf; denn allerdings würde dies mehr Sache der vindicta publica sein und vor die Criminalgerichte gehören, da eine Injurie immer mehr ein Vergehen ist, was gegen die öffentliche Sicherheit begangen wird, als gegen Privatrechte. Das Institut, wie es in Preußen besteht, ist rein zur Beseitigung von Privatstreitigkeiten bestimmt. Was die zweite Bemerkung wegen des Protokollirens anlangt, so wird in dem preussischen Gesetze auch diese Befähigung ausdrücklich verlangt, indem es in einer Paragraphe heißt: „Der Schiedsmann muß einen Aufsatz deutlich schriftlich abfassen können, und er hat die Verpflichtung, diesen Aufsatz in ein Buch einzutragen.“ Endlich wollte ich noch, weil auf die Schattenseiten des Instituts fast mehr aufmerksam gemacht worden ist, als auf den Nutzen desselben, eine Notiz mittheilen, die doch sehr für das in Frage stehende Institut spricht und die ich erst später aufgefunden habe. Das Institut der Schiedsmänner ist nicht in allen preussischen Provinzen zu gleicher Zeit entstanden, sondern im Jahre 1827 zuerst in der Provinz Preußen, dann im Jahr 1832 auf den Antrag der Provinzialstände in den Provinzen